



## Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

### Allgemeinverfügung zu den gemäß § 61 Satz 3 in Verbindung mit § 57 der Außenwirtschaftsverordnung einzureichenden Unterlagen (sektorspezifische Prüfung)

Vom 2. September 2013

Für eine Prüfung von Unternehmenserwerben nach § 60 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865) hat der unmittelbare Erwerber die folgenden Unterlagen gemäß § 61 Satz 3 in Verbindung mit § 57 AWV einzureichen:

1. Firma und Sitz

Es sind Firma und Sitz

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
  - b) des zu erwerbenden Unternehmens
- anzugeben.

2. Anteilshöhe

Es ist die Höhe der

- a) zum Zeitpunkt der Meldung,
- b) nach dem Erwerb

vom unmittelbaren Erwerber gehaltenen unmittelbaren und mittelbaren Stimmrechtsanteile unter Beachtung von § 56 Absatz 2 und 3 AWV an dem zu erwerbenden Unternehmen anzugeben.

3. Geschäftsbetrieb

Es ist die Art des Geschäftsbetriebes

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
  - b) des zu erwerbenden Unternehmens
- zu beschreiben.

4. Verschlussachen

Es ist anzugeben, ob das zu erwerbende Unternehmen zum Schutz staatlicher Verschlussachen verpflichtet ist.

5. Geschäftliche Kontakte mit staatlichen und kommunalen Stellen

Es sind die staatlichen und kommunalen Stellen zu benennen, zu denen das zu erwerbende Unternehmen in den letzten fünf Jahren geschäftliche Kontakte hatte.

6. Gesellschafterstruktur

Es sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter anzugeben, die eine Beteiligung im Sinne des § 56 AWV

- a) am unmittelbaren Erwerber,
  - b) am zu erwerbenden Unternehmen
- halten.

7. Beteiligungen

Es sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 56 AWV

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
  - b) des zu erwerbenden Unternehmens
- an dritten Unternehmen anzugeben.

8. Erwerbsvertrag

Es ist eine Abschrift des schuldrechtlichen Erwerbsvertrages vorzulegen, im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes stattdessen eine Abschrift der Angebotsunterlage.

---



### 9. Konsortialvertrag

Es ist anzugeben, ob ein Konsortialvertrag bezüglich des zu erwerbenden Unternehmens für die Zeit nach dem Erwerb bestehen soll. Sofern dies der Fall ist, ist eine Abschrift des Konsortialvertrages vorzulegen.

### 10. Geschäftsstrategie

Es ist die für das zu erwerbende Unternehmen für die Zeit nach dem Erwerb kurz-, mittel- und langfristig vorgesehene Geschäftsstrategie darzulegen. Dabei sind insbesondere die für die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland relevanten Aspekte darzustellen.

### 11. Handelsregisterauszug

Es sind ein aktueller Handelsregisterauszug oder vergleichbare Dokumente

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
- b) des zu erwerbenden Unternehmens

vorzulegen.

### 12. Jahresabschlüsse und Lageberichte

Es ist eine Abschrift der Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
- b) des zu erwerbenden Unternehmens

vorzulegen.

### 13. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte

Es ist eine Abschrift der Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der letzten drei Geschäftsjahre vorzulegen, in die

- a) der unmittelbare Erwerber,
- b) das zu erwerbende Unternehmen

einbezogen wurde bzw. die von diesen erstellt wurden.

### 14. Vertretungsbefugnis

Es ist die Befugnis des die Unterlagen Einreichenden zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers nachzuweisen. Bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber ist eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

### 15. Sektorspezifische Güter

Es sind die in § 60 Absatz 1 AWV genannten Güter anzugeben, deren Herstellung oder Entwicklung durch das zu erwerbende Unternehmen den Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung eröffnet.

### 16. Marktanteile

Es sind die aktuellen Marktanteile

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
- b) entsprechend tätiger unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter des unmittelbaren Erwerbers im Sinne der Nummer 6,
- c) entsprechend tätiger unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen des unmittelbaren Erwerbers im Sinne der Nummer 7,
- d) des zu erwerbenden Unternehmens

für den Bereich der in § 60 Absatz 1 AWV genannten Güter anzugeben, gegliedert nach

- Inland,
- andere EU-Mitgliedstaaten,
- Drittstaaten.

Diese Angaben können ggf. durch im Rahmen eines kartellrechtlichen Prüfverfahrens eingereichte Unterlagen ersetzt werden.

### 17. Umsatzanteile

Es ist der Anteil der nach Nummer 15 anzugebenden Güter am Gesamtumsatz des zu erwerbenden Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren zu benennen, gegliedert nach den Umsatzanteilen

- im Inland
  - in den anderen Mitgliedstaaten der EU
  - in Drittstaaten.
-



### 18. Hauptzulieferer und Hauptabnehmer

Es sind die

- a) Hauptzulieferer,
- b) Hauptabnehmer

des zu erwerbenden Unternehmens im Bereich der nach Nummer 15 anzugebenden Güter in den letzten drei Geschäftsjahren zu benennen. Überdies ist anzugeben, welche staatlichen und kommunalen Abnehmer das zu erwerbende Unternehmen in diesem Bereich in den letzten drei Geschäftsjahren hatte.

Unmittelbarer Erwerber im Sinne dieser Allgemeinverfügung kann auch ein Inländer sein.

Berlin, den 2. September 2013

V B 2 - 480427/57

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag  
Dr. Schwadorf-Ruckdeschel

---